

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Wolfgang Gehrcke, Christine Buchholz, Inge Höger, Andrej Hunko, Katrin Kunert, Dr. Alexander S. Neu, Martina Renner, Niema Movassat, Kersten Steinke, Halina Wawzyniak, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Einsatz der Bundeswehr im Inneren und gemeinsame Übungen der Bundeswehr mit Polizeikräften

Auch wenn die Bundesregierung eine Änderung des Grundgesetzes in Hinblick auf mögliche Bundeswehreinsätze im Inland bis auf weiteres nicht mehr anstrebt, betont das neue Weißbuch der Bundeswehr solche Inlandseinsätze stärker als das vorangegangene. Es betont ausdrücklich, dass Einsätze der Bundeswehr „auch bei terroristischen Großlagen in Betracht“ kämen, und fordert, solche Szenarien entsprechend zu üben. Nach mehreren Medienberichten (u. a. DIE WELT, 12. Juni 2016) sind in diesem Zusammenhang gemeinsame Übungen von Bundeswehr und Polizeikräften beabsichtigt.

Die Bundesministerin der Verteidigung wird dabei mit den Worten zitiert, das Grundgesetz erlaube ein entsprechendes Tätigwerden der Bundeswehr „schon jetzt“, und nannte neben Naturkatastrophen und Flüchtlingshilfe auch terroristische Anschläge „katastrophalen Ausmaßes“, wie in Paris oder Brüssel. Die Ministerin vermischte hierbei nach Auffassung der Fragesteller Tätigkeiten der Bundeswehr im Rahmen einfacher Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) sowie militärische Einsätze auf Grundlage von Artikel 35 Absatz 2 und 3 GG, die ggf. mit Grundrechtsbeschränkungen für betroffene Bürgerinnen und Bürger einhergehen können.

Die Bundesministerin der Verteidigung sprach ausdrücklich von militärischen Einsätzen, bei denen Soldaten „unter dem Oberkommando der Polizei“ mit militärischen Mitteln Unterstützung leisten sollten: „Zum Beispiel, um wichtige Gebäude zu schützen oder die Eingänge von U-Bahn-Stationen zu sichern“, wird die Ministerin zitiert. Solche Übungen von Polizei und Bundeswehr stellten „eine neue Qualität der Zusammenarbeit“ dar (vgl. DIE WELT, 12. Juni 2016).

Das Bundesverfassungsgericht hat Einsätze der Bundeswehr im Inland, die anlässlich schwerer Unglücksfälle auf Grundlage von Artikel 35 Absatz 2 oder 3 GG stattfinden sollen, auf „Ereignisse von katastrophischen Dimensionen“ beschränkt (2 PBvU 1/11, Entscheidung vom 3. Juli 2012). Das Gericht betonte dabei, es stelle „nicht jede Gefahrensituation, die ein Land mittels seiner Polizei nicht zu beherrschen imstande ist, allein schon aus diesem Grund einen besonders schweren Unglücksfall im Sinne des Artikel 35 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 GG dar, der den Streitkräfteeinsatz erlaubte“. Den Begriff der Katastrophe hat das Bundesverfassungsgericht dabei nicht eindeutig definiert, es hat allerdings wiederholt den Ausnahmecharakter eines Bundeswehreinsatzes aufgrund solcher

„ungewöhnlicher Ausnahmesituationen“ betont. Die Bewältigung der Folgen eines bereits verübten Bombenanschlags auf einem Flughafen, um das Beispiel Brüssel aufzugreifen, wäre damit aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller keine hinreichende Begründung für einen militärischen Einsatz der Bundeswehr, da die Polizei hierzu ausreichend befähigt ist. Zudem bezieht sich die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung ausdrücklich auf Fälle, bei denen die Katastrophe in Gang ist oder zumindest „unmittelbar“ bevorsteht, d. h. wenn der katastrophale Schaden ohne das Einschreiten des Militärs „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Kürze eintreten wird.“ Der Schutz von Gebäuden oder U-Bahn-Stationen zu einem Zeitpunkt, an dem ein Bombenschlag bereits geschehen ist und keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, dass ein weiterer Anschlag mit katastrophischen Dimensionen bevorsteht, wäre von der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung nach Auffassung der Fragesteller nicht gedeckt. Aus diesem Grund verurteilen die Fragestellerinnen und Fragesteller auch die Inbereitschaftsetzung von Feldjägern anlässlich einer Amoklage in München am 22. Juli 2016 (Frankfurter Allgemeine SONNTAGSZEITUNG, 23. Juli 2016). Auf der Bundespressekonferenz vom 25. Juli 2016 wurde dazu seitens des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) geäußert, dass der Generalinspekteur „nach erteilter Prokura durch die Ministerin und natürlich auch im Kontakt mit den zuständigen Polizeibehörden entschieden“ habe, eine vor Ort stationierte Einheit der Militärpolizei und auch noch lokale Sanitätskräfte in erhöhte Bereitschaft zu versetzen.

Mit dem Begriff „Übungen“ meinen die Fragestellerinnen und Fragesteller hier sowohl Übungen auf der Straße oder im Gelände als auch reine Stabsübungen bzw. Planspiele.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Handelt es sich nach dem Verständnis der Bundesregierung bei den Anschlägen von Paris und Brüssel um solche katastrophischen Situationen im Sinne der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 2 PBvU 1/11, die eine Legitimation für auch militärische Einsätze der Bundeswehr im Inneren darstellen können, und wenn ja, bitte begründen und in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darlegen, welche (militärischen) Aufgaben der Bundeswehr hierbei zukommen könnten?
2. Inwiefern ist die militärische Sicherung von Gebäuden oder Eingängen von Bahnhöfen und Flughäfen und öffentlichen Plätzen nach einem Terroranschlag auf einen Flughafen nach Auffassung der Bundesregierung auch dann rechtmäßig, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass es ohne diesen Militäreinsatz weitere katastrophische Ereignisse geben wird (bitte begründen)?
3. Hat die Bundesregierung in Hinsicht auf einen möglichen Einsatz der Bundeswehr eine Definition für katastrophische Situationen, und wenn ja, wie lautet diese, wenn nein, welche Kriterien müssen nach ihrer Auffassung erfüllt sein, um eine bestimmte Lage als katastrophisch einstufen zu können?
4. Ist die Bundesregierung grundsätzlich der Meinung, es solle vermehrt gemeinsame Übungen von Bundeswehr und Polizei geben, und wenn ja, warum und in welchem Rahmen?
5. Inwiefern ist es nach Ansicht der Bundesregierung notwendig oder sinnvoll, in gemeinsamen Übungen von Bundeswehr und Polizei auch Szenarien zu proben, bei denen der Tätigkeit der Bundeswehr Einsatzqualität im Sinne ggf. grundrechtsbeschränkender Maßnahmen aufgrund des Artikels 35 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 GG zukommt (bitte ausführen und begründen)?

6. Inwiefern ist es nach Ansicht der Bundesregierung notwendig oder sinnvoll, in gemeinsamen Übungen von Bundeswehr und Polizei auch Szenarien zu proben, bei denen der Tätigkeit der Bundeswehr Einsatzqualität auf Grundlage von Artikel 87a Absatz 3 und 4 GG zukommt (bitte ausführen und begründen)?
7. In welchen Bereichen bzw. welchen Fähigkeiten sieht die Bundesregierung den größten Übungsbedarf bzw. wo sieht sie die größten Defizite in einer möglichen Kooperation zwischen Polizei und Bundeswehr?
8. Welche Kompetenzen soll die Bundeswehr im Rahmen solcher Übungen üben, und welche Rechtsgrundlage (Artikel 35 Absatz 1, 2 oder 3 oder Artikel 87a Absatz 3 und 4 GG oder ggf. weitere) soll dabei angenommen werden?
9. Inwiefern hält es die Bundesregierung für angebracht oder wünschenswert, dass nicht nur die Bundespolizei, sondern auch Polizeien der Länder in solche Übungen eingebunden werden, bei denen die Bundeswehr grundrechtsbeschränkende Einsätze übt?
10. Worin genau drückt sich die von der Bundesministerin der Verteidigung diagnostizierte bzw. geforderte „neue Qualität der Zusammenarbeit“ (DIE WELT, 12. Juni 2016) zwischen Bundeswehr und Polizei aus?
11. Welche Schlussfolgerungen aus den terroristischen Anschlägen in Paris und Brüssel zieht die Bundesregierung für mögliche Einsatzszenarien der Bundeswehr im Inneren und gemeinsame militärisch-polizeiliche Übungen?
12. Hat die Bundesregierung bereits konkrete Szenarien oder Übungen vor Augen, bei denen künftig eine Zusammenarbeit „neuer Qualität“ zwischen Bundeswehr und Polizei geübt werden soll (bitte ggf. Details nennen)?
13. Welche gemeinsamen Übungen sowie Simulationen unter Beteiligung von der Bundeswehr (bitte Einheiten und Organisationsbereiche sowie jeweils Zahl der eingesetzten Soldaten angeben) und Polizei (bitte Zahl angeben und ausführen, ob Bundespolizei oder Länderpolizei, und um welche Spezialkräfte es sich dabei ggf. gehandelt hat) und ggf. Dritten (bitte angeben, welche) hat es in den Jahren 2014, 2015 und 2016 jeweils gegeben (bitte Einsatzszenarien angeben), und inwiefern kam der Bundeswehr hierbei Einsatzqualität im Sinne des Grundgesetzes zu?
 - a) Welche gemeinsamen Übungen sind derzeit in welchem zeitlichen und personellen Rahmen vorgesehen (bitte wie oben vorgegeben ausdifferenzieren)?
 - b) Welche grundsätzlichen Szenarien sollten gemeinsame Übungen aus Sicht der Bundesregierung berücksichtigen, und inwiefern sollten sich die Szenarien im Vergleich zur Vergangenheit verändern?
14. Inwiefern und mit welchem Ergebnis hat es bereits Absprachen mit den Ländern gegeben, um deren Polizeikräfte in (ggf. weitere oder künftige) polizeilich-militärische Übungen einzubinden?
15. Welche Bundesländer haben bislang besonderen Bedarf an solchen Übungen angemeldet?
16. Inwiefern trifft die Darstellung der Bundesministerin der Verteidigung zu, Soldaten der Bundeswehr würden bei einem Einsatz unter Anwendung militärischer Mittel „unter dem Oberkommando der Polizei“ stehen (DIE WELT, 12. Juni 2016) (bitte ggf. nach Einsatzart präzisieren)?
17. Inwiefern strebt die Bundesregierung an, ein neues Format für solche Übungen zu entwickeln oder sie in bestehende Formate einzupassen?

18. Inwiefern strebt die Bundesregierung die schriftliche Fixierung der neuen Qualität solcher Übungen in Gestalt von Vereinbarungen oder Richtlinien u. Ä. an, zwischen welchen Instanzen/Behörden sollen diese getroffen werden, was sollen sie beinhalten, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung hierzu ergreifen?
19. Wie viele Feldjäger und Sanitätskräfte welcher Standorte befanden sich anlässlich der Amoklage in München am 22. Juli in Bereitschaft?
- Ging die Initiative, die Bereitschaft anzuordnen, vom Generalinspekteur aus oder von der Bundesministerin der Verteidigung?
- Wer genau ist nach Auffassung der Bundesregierung befugt, einen Einsatz der Bundeswehr auf Grundlage von Artikel 35 Absatz 2 oder 3 GG anzuordnen, und wer ist auf Ebene von Ländern und Kommunen, um einen Einsatz auf Grundlage von Artikel 35 Absatz 2 GG zu ersuchen?
20. Welcher Art war der Kontakt, der vor der Inbereitschaftsetzung mit den zuständigen lokalen Behörden erfolgte?
- Welche Behörden waren dies, und inwiefern haben diese Bedarf an Unterstützung durch die Bundeswehr geäußert?
21. Hat die Münchner Polizei um die Inbereitschaftsetzung gebeten, und wenn ja, mit welcher Begründung und mit welchen perspektivischen Einsatzmöglichkeiten, und wenn nein, warum wurde die Inbereitschaftsetzung angeordnet und für wie lange wurde sie aufrechterhalten?
- Hat die Münchner Polizei oder andere (welche?) Sicherheitsbehörden die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass die Bundeswehrkräfte möglicherweise auch Gewalt würden einsetzen müssen?
22. Welche Vorstellungen hatte man in der Bundeswehr, wie ein konkreter Einsatz dieser Feldjäger hätte aussehen können, und auf welcher rechtlichen Grundlage dieser stattfinden könnte?
- Ging man dabei eher von einem Einsatz auf Grundlage von Artikel 35 Absatz 1 oder Absatz 2 GG aus?
- Ging man von einfacher Amtshilfe aus oder auch davon, dass Feldjägerkräfte mit exekutiven Befugnissen gegen Zivilisten eingesetzt werden könnten?
23. Über welche speziellen Fähigkeiten, die nicht auch die Münchner Polizei oder polizeiliche Sondereinsatzkommandos verfügen, verfügen Feldjägerkräfte?
24. Waren anlässlich polizeilicher Lagen in diesem Jahr schon einmal Kräfte der Bundeswehr in Bereitschaft versetzt worden, und wenn ja, wann, welche, wo, wie viele Soldaten, für welche Szenarien, und warum?

Berlin, den 3. August 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion